

dans l'art. 19 de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour, soit dans l'art. 49 de la loi fédérale du 24 décembre 1874 sur l'état-civil et le mariage, statuant, le premier, que les rapports pécuniaires des époux entre eux sont soumis, pour toute la durée du mariage, à la législation du lieu du premier domicile conjugal, et le second, que les effets du divorce quant à la personne des époux et à leurs biens sont réglés par la législation du canton à la juridiction duquel le mari est soumis.

2° Il y a lieu de remarquer en outre que la loi sur la responsabilité des chemins de fer ne contient aucune prescription analogue à celle de l'art. 7 de la loi sur la responsabilité civile des fabricants, statuant que les créances des personnes ayant droit à une indemnité ne peuvent être cédées à des tiers. L'on ne pourrait dès lors prétendre que, dans l'espèce, le droit cantonal aurait été restreint en quelque mesure par le droit fédéral, et qu'il y aurait, par ce motif, à rechercher si la décision du juge cantonal ne se heurte pas à une prescription de droit fédéral.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours du sieur A. Chodat.

100. Urteil vom 20. September 1895 in Sachen  
Huber und Konsorten gegen Fonio.

A. Durch Urteil vom 31. Mai 1895 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Die dem Beklagten durch Pfandbrief vom 14. März 1894 gewährte Sicherheit wird in dem Sinne aufgehoben, daß die Beklagten alles dasjenige, was sie in Folge jener Sicherheit aus dem Konkurse über Josef Huber erhalten, den Klägern zur Bezahlung ihrer sub I der Klage be-

schriebenen Forderungen resp. Bürgschaftsverpflichtungen zu überlassen und einen allfällig diese Verpflichtungen überschreitenden Betrag der Konkursmasse des J. Huber zurückzugeben haben.

B. Dieses Urteil wurde dem Anwalt der Beklagten am 27. Juni 1895 zugestellt. Am 18. Juli, also einen Tag zu spät, reichte derselbe die Berufungserklärung an das Bundesgericht mit begründender Rechtschrift dem Obergerichte ein. Gegen die Folgen dieser Verspätung stellte er sodann mit Eingabe vom 20. Juli beim Bundesgericht ein Gesuch um Wiederherstellung, indem er anführte: Die Verspätung sei durch einen unverschuldeten Zufall verursacht worden. Der Anwalt der Berufungskläger habe, weil es sich um eine aus mehreren Personen bestehende Partei handle, von Anfang an nicht mit ihr direkt, sondern mit einem Vermittler, Gemeindeammann Keusch in Boswyl, verkehrt, und so auch anlässlich der Berufung. Am Sonntag den 13. Juli habe der Anwalt die Berufungsschrift an Ammann Keusch gesandt mit der Weisung, er solle dafür sorgen, daß sie längstens am Dienstag den 16. Juli unterzeichnet wieder in seine Hände gelange. Die eingeschriebene Sendung sei am Sonntag bei Keusch eingetroffen; aber zufällig und ausnahmsweise sei er gerade für einige Zeit verreist gewesen, und dessen Frau habe das Couvert nicht geöffnet. Als dem Anwalt, der an der rechtzeitigen Ankunft der Akten nicht im mindesten gezweifelt habe, weder am Dienstag, noch auch am Mittwoch Vormittag etwas zurückgestellt worden sei, habe er gegen 12 Uhr eine telegraphische Mahnung an Keusch gesandt und betont, daß Abends die Frist auslaufe. Aber auch im Lauf des Nachmittags sei die nun sicher erwartete Sendung nicht eingetroffen, so daß der Anwalt angenommen habe, man habe sich gütlich verglichen oder dann auf die Weiterziehung verzichtet. Am nächsten Morgen sei dann mit dem Frühzug einer der Klienten erschienen und habe die Akten gebracht. Ammann Keusch sei nämlich bis letzte Nacht verreist gewesen und als das mahnende Telegramm gekommen sei, habe auch seine Ehefrau das Haus verlassen gehabt; sie sei vor 7 Uhr Abends nicht zurückgekommen, habe erst dann das Telegramm und hernach das Couvert geöffnet; darauf sei sie zu einem der Berufungskläger gegangen; inzwischen sei es acht Uhr geworden und es hätte keine Möglichkeit mehr

bestanden, am selben Tage noch die Berufung abzugeben. An dieser Verkettung von Zufälligkeiten, welche die Partei gehindert habe, ihre Rechte rechtzeitig zu wahren, trage Niemand ein Verschulden. Für solche Fälle sei der Art. 43 D.-G. geschaffen. Da es sich außerdem um eine so geringfügige Überschreitung der Frist handle, so werde das Gericht um so eher die Wiederherstellung gewähren wollen. Aus den beigelegten Aktenstücken ergibt sich die Richtigkeit dieser Darstellung. In einer Eingabe an das Obergerichtspräsidium vom 20. Juli macht der Anwalt des Berufungsbeklagten zu Händen des Bundesgerichtes darauf aufmerksam, daß die Berufung verspätet sei, und bestreitet überdies die bundesgerichtliche Kompetenz zur Entscheidung in dem Rechtsstreite.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kann Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, innerhalb der Frist zu handeln, und die Wiederherstellung binnen zehn Tagen von dem Tage an, an welchem das Hindernis gehoben ist, verlangt wird. Dabei wird die Erteilung der Wiederherstellung in keiner Weise von dem Willen der Gegenpartei abhängig gemacht; vielmehr ist das Restitutionsgesuch von Amtes wegen zu prüfen, und muß, falls die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, auch dann abgewiesen werden, wenn etwa die Gegenpartei ihr Einverständnis erklärt hat. Aus diesem Grunde ist denn auch das Wiederherstellungsgesuch dem Berufungsbeklagten zur Vernehmlassung nicht mitgeteilt worden.

In seiner Eingabe an das Obergerichtspräsidium des Kantons Aargau hat derselbe übrigens ausdrücklich die Verspätung der Berufung hervorgehoben, woraus zu entnehmen ist, daß er sich dem Restitutionsbegehren jedenfalls widersetzen würde.

2. Fragt sich nun, ob die Nichteinhaltung der Berufungsfrist auf einem unverschuldeten Hindernisse im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung beruhe, so muß dies angesichts der eigenen Darstellung der Berufungskläger verneint werden. Danach lag die Ursache der Verspätung darin, daß Gemeindeammann Keusch,

welcher als Vertreter der Beklagten mit dem Anwalte verkehrte, in den letzten Tagen der Berufungsfrist auf einer Bergreise abwesend war, ohne für gehörige Besorgung der eingehenden Korrespondenz während seiner Abwesenheit Vorkehrungen getroffen zu haben. In Folge dieser Unterlassung blieb nicht nur die Berufungsschrift des Anwaltes in seiner Wohnung uneröffnet liegen, sondern es konnte auch der am letzten Tage eingetroffenen telegraphischen Mahnung nicht mehr rechtzeitig Folge geleistet werden. Bei dieser Sachlage kann von einem unverschuldeten Hindernis nicht gesprochen werden. Ein solches wäre nur dann vorhanden, wenn die Einhaltung der Berufungsfrist durch einen Umstand verhindert worden wäre, der nach den Regeln einer vernünftigen Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmanne nicht befürchtet zu werden brauchte, oder dessen Abwendung übermäßige Anforderungen bedungen hätte. Im vorliegenden Falle mußte aber der mit dem Anwalt verkehrende Vertreter der Beklagten bei gewöhnlicher Sorgsamkeit voraussehen, daß seine Mitwirkung für den Prozeß während dieser Tage noch in Anspruch genommen werden könne, und daß die Interessen seiner Mandanten gefährdet werden, wenn er sich entferne, ohne dem Anwalt Anzeige zu machen, oder für rechtzeitige Weiterbestellung allfällig in dieser Sache eingehender Korrespondenz zu sorgen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Wiederherstellungsgesuch wird als unbegründet abgewiesen und daher die Berufung wegen Verspätung als verwirkt erklärt.

#### 101. Urteil vom 20. September 1895 in Sachen Kragl gegen Bohnenblust.

A. Durch Urteil vom 5. September 1895 hat die Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern erkannt:

1. Der Rekurs des Leonz Kragl sei als unbegründet abgewiesen;